

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen
und anderer schulrechtlicher Vorschriften

Vom 20. Juli 2001

Aufgrund des § 11 Abs. 4, des § 19 Satz 5, des § 28 Abs. 1 Satz 3 und des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6, Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 378), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen

Die Verordnung über berufsbildende Schulen vom 24. Juli 2000 (Nds. GVBl. S. 178) wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Abschlussprüfung an der Fachschule Seefahrt

a) Nautik, Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses

aa) zum Kapitän auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge oder

bb) zum Kapitän BG

oder

b) Schiffsbetriebstechnik, Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung

bestanden hat oder“.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „in einem anderen Fach des Zusatzangebotes“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder des Abschlusszeugnisses“ gestrichen.

2. Nach § 35 wird der folgende § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

Zertifizierung von besonderen Leistungen

(1) Wer durch den Besuch einer berufsbildenden Schule Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, für die das Kultusministerium die Möglichkeit der Zertifizierung besonderer Leistungen eröffnet, kann auf Antrag eine entsprechende Prüfung ablegen.

(2) ¹Die Bezirksregierung bildet einen Prüfungsausschuss mit mindestens drei Mitgliedern. ²Der Prüfungsausschuss kann auch bezirksübergreifend gebildet werden.

(3) ¹Die Vorbereitung der Prüfung und die Auswahl der Prüfungsaufgaben obliegt der Bezirksregierung. ²Sie kann diese Aufgabe auf eine andere Landesbehörde übertragen.

(4) § 8 Abs. 4 bis 6 und die §§ 12 bis 14 gelten entsprechend.“

3. In der Anlage 1 (zu § 36) wird nach § 1 der folgende § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Berufsvorbereitung

¹Kann eine Schülerin oder ein Schüler eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, die oder der noch kein Berufsvorbereitungsjahr besucht hat, im Berufsgrundbildungsjahr nicht hinreichend gefördert werden, so kann die

Klassenkonferenz mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters bis zu sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts den Wechsel in das Berufsvorbereitungsjahr beschließen. ²Stimmt bei einem Wechsel an eine andere Schule diese nicht zu, so entscheidet die Bezirksregierung.“

4. In der Anlage 3 (zu § 36) wird § 1 wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Informatik.“
5. Die Anlage 5 (zu § 36) wird wie folgt geändert:
- a) § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er besteht aus einer mündlichen Prüfung im Fach Bei der Betriebsgestaltung und -entwicklung mitwirken.“
 - b) § 8 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„15	Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent	a) Verordnungen ausführen	1,5
		b) Beraten und Abgeben im Rahmen der Selbstmedikation	3,5
		c) Arzneimittel herstellen	2
		d) Qualität kontrollieren	2“.

- c) § 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In lfd. Nr. 5 werden in der Spalte „Bearbeitungszeit in Zeitstunden“ die Zeitangaben für die Buchstaben a bis c insgesamt durch folgende Fassung ersetzt:
„12 für die Buchstaben a bis c zusammen“.
 - bb) Lfd. Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„15	Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent	a) Arzneimittel herstellen	4 bis 6	Es sind vier galenische Zubereitungen, davon zwei Arzneimittel auf Verschreibung (Rezeptur), nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln und den Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung herzustellen.
		b) Qualität kontrollieren	8 bis 12	

- d) § 12 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 werden durch die folgenden neuen Nummern 1 und 2 ersetzt:
„1. Dienstleistungen anbieten und erbringen,
2. Bei der Betriebsgestaltung und -entwicklung mitwirken“.
 - e) In § 14 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „Apothekenpraxis einschließlich EDV“ durch die Worte „Bei der Betriebsgestaltung und -entwicklung mitwirken“ ersetzt.
6. In der Anlage 6 (zu § 36) wird in § 2 Abs. 2 die Verweisung „§ 1 Nrn. 2 bis 4“ durch die Verweisung „§ 1 Nrn. 1 bis 4“ ersetzt.
7. Die Anlage 9 (zu § 36) erhält folgende Fassung:

„Anlage 9
(zu § 36)

**Ergänzende und abweichende Vorschriften
für das Fachgymnasium**

§ 1

Fachrichtungen

- (1) Das Fachgymnasium kann in den Fachrichtungen

1. Wirtschaft,
 2. Technik und
 3. Gesundheit und Soziales
- geführt werden.

(2) In der Fachrichtung Technik ist zumindest einer der Schwerpunkte

1. Bautechnik,
 2. Elektrotechnik,
 3. Metalltechnik und
 4. Informationstechnik
- zu bilden.

(3) In der Fachrichtung Gesundheit und Soziales ist zumindest einer der Schwerpunkte

1. Agrarwirtschaft,
 2. Ökotoxikologie und
 3. Sozialpädagogik
- zu bilden.

(4) Wird das Fachgymnasium in der Fachrichtung Technik oder Gesundheit und Soziales geführt, so hat es die Schwerpunkte für die gesamte Dauer des Bildungsgangs anzubieten.

§ 2

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) ¹Die Ausbildung dauert drei Jahre. ²Sie gliedert sich in die einjährige Vorstufe (11. Schuljahrgang) sowie in die zweijährige Kursstufe (12. und 13. Schuljahrgang).

(2) ¹Die Verweildauer im Fachgymnasium beträgt in der Regel drei, mindestens jedoch zwei und höchstens vier Jahre. ²Wer ohne Besuch der Vorstufe in die Kursstufe eintritt, kann diese höchstens drei Jahre lang besuchen. ³Zur Wiederholung der Abiturprüfung verlängert sich die Verweildauer um ein Jahr. ⁴Wer nicht vor Überschreiten der Obergrenze der Verweildauer zur Abiturprüfung zugelassen ist, muss die Schule verlassen. ⁵Die Bezirksregierung kann eine Ausnahme von Satz 4 zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung der Schülerin oder des Schülers während des Besuchs der Kursstufe dartun und ein erfolgreicher Abschluss hinreichend aussichtsreich erscheint.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In das Fachgymnasium kann aufgenommen werden, wer

1. in Niedersachsen die Berechtigung zum Besuch jeder Schule im Sekundarbereich II erworben hat,
2. in einem Gymnasium oder einer Gesamtschule eines anderen Landes in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden ist oder
3. einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

(2) ¹Ohne Besuch der Vorstufe kann in die Kursstufe des Fachgymnasiums aufgenommen werden, wer in einer berufsbildenden Schule der gleichen Fachrichtung die Fachhochschulreife erworben hat und im 7. bis 10. Schuljahrgang durchgehend am versetzungserheblichen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat. ²Wer nach Besuch einer ausländischen Schule in das Fachgymnasium eintritt, kann seine Fremdsprachenkenntnisse in einer von den Vorschriften dieser Verordnung abweichenden Weise nachweisen.

§ 4

Versetzung

Abweichend von § 5 des Ersten Teils findet im Fachgymnasium eine Versetzung nur von der Vorstufe in die Kursstufe statt.

§ 5

Organisation des Unterrichts und Belegungsverpflichtung

(1) ¹In der Vorstufe wird der Unterricht im Klassenverband, in der Kursstufe in halbjährigen Grund- und Leistungskursen erteilt. ²In der Kursstufe ist jedes Fach, ausgenommen Sport,

1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (A),
2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (B) oder
3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (C)

zugeordnet.

(2) In der Vorstufe ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet, am Unterricht in der ersten Fremdsprache und, wenn sie oder er nicht im 7. bis 10. Schuljahrgang am versetzungserheblichen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat, auch am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache teilzunehmen.

(3) In der Kursstufe sind nach Maßgabe der folgenden Aufstellung Kurse in den Fächern zu belegen, wobei die Kurse eines Fachs mit vier Kursen auf die vier Kurshalbjahre und die Kurse eines Fachs mit zwei Kursen auf die Kurshalbjahre eines Schuljahres zu verteilen sind:

Aufgabenfeld	Fach	Anzahl der Kurse				
		Fachgymnasium Wirtschaft	Fachgymnasium Technik	Fachgymnasium Gesundheit und Soziales		
				Schwerpunkt Agrar- wirtschaft	Schwerpunkt Öko- trophologie	Schwerpunkt Sozial- pädagogik
C	Agrar- und Umwelttechnologie	—	—	4	—	—
C	Ernährung	—	—	—	4	—
B	Pädagogik/Psychologie	—	—	—	—	4
C	Technik (schwerpunktbezogen)	—	4	—	—	—
B	Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/Controlling	4	—	—	—	—
B	Betriebs- und Volkswirtschaft	—	4	4	4	4
B	Volkswirtschaft	4	—	—	—	—
A	Deutsch	4				
A	eine Fremdsprache ^{1) 2)}	4				
B	Geschichte	2				
B	Religion ³⁾	2				
C	Mathematik	4				
C	eine Naturwissenschaft ⁴⁾	4				
C	Informationsverarbeitung	4				
-	Sport	4				

¹⁾ Die Kurse sind in derselben Fremdsprache zu belegen.

²⁾ Wer in der Vorstufe verpflichtet war, am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache teilzunehmen, muss diese Fremdsprache in der Kursstufe fortführen. Wer in diesem Fall die erste Fremdsprache als Prüfungsfach wählt, muss die erste Fremdsprache zusätzlich mit vier Kursen belegen.

³⁾ Wird Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt auch das Fach Werte und Normen nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Kurse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem Aufgabenfeld B zu belegen.

⁴⁾ Die Kurse sind in derselben Naturwissenschaft zu belegen.

(4) Von themengleichen Kursen kann nur einer auf die Belegungsverpflichtung angerechnet werden.

(5) Werden die Leistungen in einem Kurs mit der Note „ungenügend“ bewertet, so wird dieser Kurs auf die Belegungsverpflichtung nicht angerechnet.

§ 6

Leistungsbewertung, Studienbuch

(1) ¹In der Kursstufe werden die Noten nach § 26 des Ersten Teils je nach Notentendenz in Punkte umgesetzt. ²Dabei sind der Note

sehr gut (1)	15, 14, 13 Punkte,
gut (2)	12, 11, 10 Punkte,
befriedigend (3)	9, 8, 7 Punkte,
ausreichend (4)	6, 5, 4 Punkte,
mangelhaft (5)	3, 2, 1 Punkte,
ungenügend (6)	0 Punkte

zugeordnet.

(2) ¹Die Schülerin oder der Schüler führt ein Studienbuch. ²Darin sind in der Vorstufe die Unterrichtsfächer, in der Kursstufe die belegten Kurse und die Leistungsbewertungen für die Schulhalbjahre einzutragen.

§ 7

Prüfungsfächer

(1) ¹Es gibt vier Prüfungsfächer. ²Das erste und das zweite Prüfungsfach müssen in Leistungskursen, das dritte und das vierte Prüfungsfach in Grundkursen durchgehend unterrichtet worden sein.

(2) ¹Das erste Prüfungsfach ist bis zum Ende der Vorstufe aus den angebotenen Leistungskursen zu wählen. ²Die weiteren Prüfungsfächer sind bis zum Ende des 12. Schuljahrgangs aus den angebotenen Kursen zu wählen.

(3) Die Prüfungsfächer sind nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 so zu wählen, dass die Aufgabenfelder A, B und C abgedeckt sind.

(4) Im Fachgymnasium — Wirtschaft — bestehen die folgenden Prüfungsfachkombinationen:

Erstes Prüfungsfach	Zweites Prüfungsfach	Drittes oder Viertes Prüfungsfach	Viertes oder Drittes Prüfungsfach
Deutsch (A)	Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/ Controlling (B)	Volkswirtschaft (B)	Mathematik (C)
		Informationsverarbeitung (C)	Mathematik (C) oder eine Fremdsprache (A)
Englisch (A)	Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/ Controlling (B)	Volkswirtschaft (B)	Mathematik (C), eine Naturwissenschaft (C) oder Informationsverarbeitung (C) ¹⁾
		Informationsverarbeitung (C)	Deutsch (A), Mathematik (C), eine Naturwissenschaft (C) oder Volkswirtschaft (B) ¹⁾
Mathematik (C)	Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/ Controlling (B)	Volkswirtschaft (B) oder Informationsverarbeitung (C)	eine Fremdsprache (A) oder Deutsch (A)

¹⁾ Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Vor- und der Kursstufe nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

(5) Im Fachgymnasium – Technik – bestehen die folgenden Prüfungsfachkombinationen:

Erstes Prüfungsfach	Zweites Prüfungsfach	Drittes oder Viertes Prüfungsfach	Viertes oder Drittes Prüfungsfach
Deutsch (A)	Technik (C), schwerpunktbezogen	Betriebs- und Volkswirtschaft (B)	Mathematik (C) oder eine Fremdsprache (A)
Englisch (A)	Technik (C), schwerpunktbezogen	Betriebs- und Volkswirtschaft (B)	Mathematik (C), eine Naturwissenschaft (C), Informationsverarbeitung (C) ¹⁾ oder Deutsch (A)
Mathematik (C)	Technik (C), schwerpunktbezogen	Betriebs- und Volkswirtschaft (B)	eine Fremdsprache (A) oder Deutsch (A)

¹⁾ Dieses Fach kann im Schwerpunkt Informationstechnik nicht und in den übrigen Schwerpunkten nur gewählt werden, wenn in der Vor- und der Kursstufe nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

(6) Im Fachgymnasium – Gesundheit und Soziales – bestehen die folgenden Prüfungsfachkombinationen:

1. in den Schwerpunkten Agrarwirtschaft und Ökotrophologie

Erstes Prüfungsfach	Zweites Prüfungsfach		Drittes oder Viertes Prüfungsfach	Viertes oder Drittes Prüfungsfach
	Schwerpunkt Agrarwirtschaft	Schwerpunkt Ökotrophologie		
Deutsch (A)	Agrar- und Umwelttechnologie (C)	Ernährung (C)	Betriebs- und Volkswirtschaft (B)	Mathematik (C) oder eine Fremdsprache (A)
Englisch (A)	Agrar- und Umwelttechnologie (C)	Ernährung (C)	Betriebs- und Volkswirtschaft (B)	Mathematik (C), eine Naturwissenschaft (C) ¹⁾ , Informationsverarbeitung (C) ²⁾ oder Deutsch (A)
Mathematik (C)	Agrar- und Umwelttechnologie (C)	Ernährung (C)	Betriebs- und Volkswirtschaft (B)	eine Fremdsprache (A) oder Deutsch (A)

¹⁾ Als Prüfungsfach kann im Schwerpunkt Agrarwirtschaft nicht Biologie und im Schwerpunkt Ökotrophologie nicht Chemie gewählt werden.

²⁾ Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Vor- und der Kursstufe nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

2. im Schwerpunkt Sozialpädagogik

Erstes Prüfungsfach	Zweites Prüfungsfach	Drittes oder Viertes Prüfungsfach	Viertes oder Drittes Prüfungsfach
Deutsch (A)	Pädagogik/Psychologie (B)	Betriebs- und Volkswirtschaft (B)	Mathematik (C)
		Informationsverarbeitung (C)	Mathematik (C) oder eine Fremdsprache (A)
Englisch (A)	Pädagogik/Psychologie (B)	Betriebs- und Volkswirtschaft (B)	Mathematik (C), eine Naturwissenschaft (C) oder Informationsverarbeitung (C) ¹⁾
		Informationsverarbeitung (C)	Mathematik (C), eine Naturwissenschaft (C), Betriebs- und Volkswirtschaft (B) ¹⁾ oder Deutsch (A)
Mathematik (C)	Pädagogik/Psychologie (B)	Betriebs- und Volkswirtschaft (B)	eine Fremdsprache (A) oder Deutsch (A)
		Informationsverarbeitung (C)	

¹⁾ Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Vor- und der Kursstufe nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

§ 8

Zurücktreten

(1) ¹Wer die Vorstufe nicht wiederholt hat, kann nach dem ersten Kurshalbjahr in das zweite Halbjahr der Vorstufe zurücktreten. ²Der Wiedereintritt in die Kursstufe bedarf keiner erneuten Versetzungsentscheidung.

(2) In der Kursstufe ist ein Zurücktreten zulässig, wenn die Abiturprüfung danach noch innerhalb der Obergrenze der Verweildauer abgelegt werden kann.

(3) Bei einem Zurücktreten werden die in den wiederholten Kurshalbjahren belegten Kurse nicht auf die Belegungsverpflichtung angerechnet.

§ 9

Abiturprüfung, Abschlüsse, Abschlusszeugnis und Bescheinigung

Die Abiturprüfung, der Abschluss und die Ausstellung von Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg.

§ 10

Sonderregelungen

Für Fachgymnasien an öffentlichen Schulen mit besonderem pädagogischen Auftrag nach § 182 NSchG gelten

1. für die Versetzung anstelle des § 4 sowie der §§ 5 bis 7 des Ersten Teils und
2. für das Studienbuch, die Leistungsbewertung und das Versäumnis anstelle des § 6 sowie des § 26 des Ersten Teils

die §§ 7 und 9 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe entsprechend.“

8. Die Anlage 10 (zu § 36) wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 11 eingefügt:
„11. Informatik“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 11 bis 34 werden die Nummern 12 bis 35.
- b) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie in § 3 Abs. 1 wird jeweils die Zahl „31“ durch die Zahl „32“ ersetzt.
- c) § 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, 6 bis 11 und 13 bis 21“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, 6 bis 12 und 14 bis 22“ ersetzt.
 - bb) Absatz 3 Nr. 15 erhält folgende Fassung:
„15. Fachrichtung Heilpädagogik
 - a) Heilpädagogisches Handeln planen, durchführen und reflektieren,
 - b) Beraten, begleiten, unterstützen oder Heilpädagogische Konzepte entwickeln;
im Schwerpunkt Motopädie
 - a) Motopädagogisches Handeln planen, durchführen und reflektieren,
 - b) Beraten, begleiten, unterstützen oder Motopädagogische Konzepte entwickeln;“.
 - cc) Im zweiten Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung „(3)“ durch die Absatzbezeichnung „(4)“ ersetzt

und die Worte „außer in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilpädagogik“ gestrichen.

d) § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹In der Fachrichtung Heilpädagogik ist eine Aufgabe aus dem Fach Heilpädagogische Methoden anwenden und Lebenswelt gestalten durch praktische Ausführung nach einer Vorbereitungszeit von einem Werktag in höchstens 45 Minuten zu lösen. ²Im Schwerpunkt Motopädie dieser Fachrichtung ist eine Aufgabe aus dem Fach Motopädische Methoden anwenden und Lebenswelt gestalten wie in Satz 1 zu lösen.“

e) In § 8 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 32 und 33“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 33 und 34“ ersetzt.

f) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 22“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 23“ und in Nummer 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 23 bis 26“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 24 bis 27“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 12 und 29“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 13 und 30“ ersetzt.

9. In der Anlage 11 wird § 7 Abs. 2 wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) im Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän BG in den Fächern

aa) Schiffsführung (Navigation als Pflichtbestandteil) mit einer Bearbeitungszeit von fünf Zeitstunden,

bb) Überwachung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord mit einer Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden,

cc) Ladung und Stauung sowie

dd) Fischereitechnologie;“.

b) In Nummer 2 Buchst. a werden die Worte „und Fürsorge für Personen an Bord“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und das Fachgymnasium

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und das Fachgymnasium vom 26. Mai 1997 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2000 (Nds. GVBl. S. 3), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)“.

2. In § 1 werden nach dem Wort „Gymnasiums“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und des Fachgymnasiums“ gestrichen.

3. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „und das Fachgymnasium gliedern“ durch das Wort „gliedert“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und des Fachgymnasiums“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ohne Besuch der Vorstufe kann in die Kursstufe auch aufgenommen werden, wer in den in § 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern an einer zur

Hochschulreife führenden Schule in den 12. Schuljahrgang versetzt worden ist und im 7. bis 10. Schuljahrgang durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat.“

5. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „oder das Fachgymnasium“ gestrichen.
6. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „den Anlagen 1 und 2“ durch die Worte „der Anlage 1“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Mathematik“ das Komma und die Worte „im Fachgymnasium zusätzlich die beiden berufsbezogenen Schwerpunktfächer“ gestrichen.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „den Anlagen 3 und 4“ durch die Worte „der Anlage 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „ergeben sich aus den Anlagen 3 oder 4“ durch die Worte „ergibt sich aus der Anlage 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Nr. 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 gestrichen.
9. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „den Anlagen 5 und 6“ durch die Worte „der Anlage 3“ ersetzt.
10. Die Anlagen 2, 4 und 6 werden gestrichen.
11. Die bisherigen Anlagen 3 und 5 werden Anlagen 2 und 3.
12. In der neuen Anlage 3 erhält Fußnote 5 Satz 3 folgende Fassung:

„Wird Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt auch das Fach Werte und Normen nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Kurse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem Aufgabenfeld B in einem Schuljahr zu belegen.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 26. Mai 1997 (Nds. GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1998 (Nds. GVBl. S. 577), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abiturprüfung wird in vier Prüfungsfächern abgenommen, die nach § 11 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO), nach § 7 der Anlage 9 zu § 36 der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) oder § 13 der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) zu wählen sind.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leistungsbewertung in Noten und deren Umsetzung in Punkte richtet sich nach § 7 VO-GO, § 6 der Anlage 9 zu § 36 BbS-VO und § 8 VO-AK.“

3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer sich nicht zur Prüfung meldet, nicht zugelassen ist oder bis zum Beginn der Prüfung zurücktritt, tritt in das zweite Kurshalbjahr zurück, sofern danach die Abiturprüfung noch innerhalb der Frist nach § 2 VO-GO, § 2 der Anlage 9 zu § 36 BbS-VO oder § 2 VO-AK abgelegt werden kann.“

4. In § 15 Abs. 2 werden im Einleitungssatz die Worte „darunter die Kurse nach **Anlage 4**“ durch die Worte „darunter für die gymnasiale Oberstufe die Kurse nach **Anlage 4** und für das Fachgymnasium die Kurse nach **Anlage 4 a**“ ersetzt.

5. § 17 Abs. 9 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 13 Abs. 4 VO-GO, § 8 der Anlage 9 zu § 36 BbS-VO und § 15 Abs. 4 VO-AK können im Fall der Wiederholung von Kurshalbjahren die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 mit Leistungs- und Grundkursen auch aus dem ersten Durchgang erfüllt werden;“

6. Die Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„Anlage 4

(zu § 15 Abs. 2)

Gymnasiale Oberstufe; Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Fach	Anzahl der Kurse
Deutsch ¹⁾	4
eine Fremdsprache ^{1) 2) 3)}	4
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel ⁴⁾	2
Politik	2
Geschichte	2
Religion ⁵⁾	2
Mathematik ¹⁾	4
eine Naturwissenschaft	4

¹⁾ Unter den insgesamt zwölf einzubringenden Kursen in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik können insgesamt vier Kompetenzkurse nach § 12 Abs. 4 VO-GO sein, je Fach aber nicht mehr als zwei Kurse.

²⁾ Die Kurse müssen dieselbe Fremdsprache betreffen.

³⁾ Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c VO-GO neu zu erwerben, müssen die beiden Kurse des letzten Kursjahres eingebracht werden; dies gilt auch, wenn die Einbringungsverpflichtungen mit einer anderen als der in der Vorstufe neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden. Kurse in einer in der Vorstufe neu begonnenen dritten oder vierten Fremdsprache können eingebracht werden; in dieser Fremdsprache sind zunächst die beiden Kurse des letzten Kursjahres einzubringen, bevor Kurse des ersten Kursjahres eingebracht werden können.

⁴⁾ Die Kurse müssen dasselbe Fach betreffen.

⁵⁾ Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt auch das Fach Werte und Normen nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Kurse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem Aufgabenfeld B einzubringen.“

7. Nach der Anlage 4 wird die folgende Anlage 4 a eingefügt:

**Fachgymnasium;
Einbringungsverpflichtung für die Gesamtqualifikation**

Fach	Anzahl der Kurse				
	Fach- gymnasium Wirtschaft	Fach- gymnasium Technik	Fachgymnasium Gesundheit und Soziales		
			Schwerpunkt Agrarwirt- schaft	Schwerpunkt Öko- trophologie	Schwerpunkt Sozial- pädagogik
Agrar- und Umwelttechnologie	—	—	4	—	—
Ernährung	—	—	—	4	—
Pädagogik/Psychologie	—	—	—	—	4
Technik (schwerpunktbezogen)	—	4	—	—	—
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/Controlling	4	—	—	—	—
Betriebs- und Volkswirtschaft	—	4	4	4	4 ²⁾
Volkswirtschaft	4 ²⁾	—	—	—	—
Deutsch	4				
eine Fremdsprache ¹⁾	4 ²⁾				
Geschichte	2				
Religion ³⁾	2				
Mathematik	4				
eine Naturwissenschaft ⁴⁾	4				
Informationsverarbeitung	4 ²⁾				

¹⁾ Die Kurse müssen dieselbe Fremdsprache betreffen.

²⁾ Wer die erste Fremdsprache als Prüfungsfach wählt und in der Vor- und der Kursstufe verpflichtet war, am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache teilzunehmen, muss vier Kurse der ersten Fremdsprache und aus dem letzten Kursjahr einen Kurs der weiteren Fremdsprache einbringen. In diesem Fall verringert sich die Einbringungsverpflichtung für eines der Fächer Betriebs- und Volkswirtschaft oder Informationsverarbeitung oder Volkswirtschaft, welches nicht Prüfungsfach ist, auf drei Kurse.

³⁾ Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt auch das Fach Werte und Normen nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Kurse eines anderen Faches, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem Aufgabenfeld B einzubringen.

⁴⁾ Die Kurse müssen dieselbe Naturwissenschaft betreffen.

8. In der Anlage 6 erhält die Fußnote 2 folgende Fassung:

„²⁾ Die Kurse müssen dieselbe Fremdsprache betreffen.“

9. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Fußnote 1 wird die Abkürzung „VO-GOF“ durch die Abkürzung „VO-GO“ ersetzt.

b) Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

„³⁾ Die Kurse müssen zum selben Fach gehören. Es kann auch eines der folgenden Fächer gewählt werden:

1. im Fachgymnasium — Wirtschaft — das Fach Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/Controlling oder das Fach Volkswirtschaft,
2. im Fachgymnasium — Technik — das Fach Betriebs- und Volkswirtschaft,
3. im Fachgymnasium — Gesundheit und Soziales — das Fach Betriebs- und Volkswirtschaft
und
4. im Kolleg das Fach Wirtschaftslehre.“

Artikel 4

Übergangsregelungen

(1) Wer die Ausbildung in der Schule vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen hat, beendet diese nach Maß-

gabe der vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften.

(2) Absatz 1 gilt nicht für diejenigen, die im Fachgymnasium am Ende des Schuljahres 2000/2001 nicht von der Vorstufe in die Kursstufe versetzt worden sind und die im Schuljahr 2001/2002 nach dem ersten Kurshalbjahr in das zweite Halbjahr der Vorstufe zurücktreten.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 4 und 8 Buchst. a, b und c Doppelbuchst. aa sowie Buchst. e und f am 1. August 2002 in Kraft.

Hannover, den 20. Juli 2001

Niedersächsisches Kultusministerium

In Vertretung

W e w e r

Staatssekretär